



Niederschrift

**über die Mitgliederversammlung
des Landschaftspflegeverbandes Miltenberg e. V.
am Mittwoch, den 19. April 2023
im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Miltenberg,
Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg**

Anlagen: Anwesenheitsliste, Kassenprüfbericht, Satzung, Beitragssatzung, Geschäftsordnung

Am Dienstag, den 19.04.2022, fand um 10.00 Uhr die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes Miltenberg e. V. im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Miltenberg statt. Alle Mitglieder waren form- und fristgerecht geladen.

Versammlungsleiter: Jens Marco Scherf

Anzahl anwesende Mitglieder: 40

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls vom 23.06.2022
3. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderung
7. Einführung einer Beitragssatzung
8. Information über Geschäftsordnung
9. Wünsche und Anträge

TOP 1: Begrüßung

Der 1. Vorsitzende, Landrat Jens Marco Scherf, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Landschaftspflegeverbands Miltenberg e.V. zur jährlichen Mitgliederversammlung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23.06.2022

Wie im Rahmen der Mitgliederversammlung im vergangenen Jahr vereinbart, wurde das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.06.2022 auf der vereinseigenen Homepage www.lpv-miltenberg.de veröffentlicht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.06.2023 liegt zudem zur Einsichtnahme aus.

Es werden keine Einwände dagegen erhoben.

Beschluss:

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.06.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

TOP 3: Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende gibt in seinem Rechenschaftsbericht einen Überblick über die Aktivitäten und Maßnahmen des Landschaftspflegeverbandes im vergangenen Jahr.

2022 wurden vier Vorstandssitzungen abgehalten:

28.01.2022	Vorstandssitzung in den Sitzungsräumen des Landratsamtes / Außenstelle Obernburg mit Überblick zur Finanzierung und Vorstellung des Arbeitsprogramms 2022
06.05.2022	Vorstandssitzung in der Römerstraße 41 in Obernburg mit Vorstellung des Ergebnisses der Kassenprüfung und Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung 2022
21.10.2022	Vorstandssitzung in Collenberg mit Exkursion ins Fechenbachtal
02.12.2022	Vorstandssitzung in der Römerstraße 41 in Obernburg mit Vorbereitung der Satzungsänderung und Aufstellung der Beitragssatzung und der Geschäftsordnung

Teresa Bachmann gibt einen Überblick über die Landschaftspflegeprojekte des vergangenen Jahres. Die nachfolgenden Projekte werden über die sogenannte Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie gefördert. D.h. vor Projektbeginn steht eine Antragstellung bei der Regierung von Unterfranken, um entsprechende Fördermittel zu generieren.

Das bereits in der letzten Mitgliederversammlung vorgestellte Projekt **Wiederherstellung einer arten- und strukturreichen Weidelandschaft zwischen Bürgstadt und Freudenberg** wurde im Juli 2022 abgeschlossen. Zur Wiederherstellung artenreicher Magerweiden wurden im Rahmen des Projekts verbuschte Bereiche freigestellt. Die linearen Heckenzüge wurden im Sinne einer Verjüngung abschnittsweise auf den Stock gesetzt. In einigen Bereichen wurden Wurzelstöcke entfernt, um eine durchgängige Beweidung und die Möglichkeit einer maschinellen Weidenachpflege zu gewährleisten. Die Weideflächen werden weiterhin extensiv bewirtschaftet und durch eine regelmäßige Weidenachpflege erhalten.

Ein weiteres Projekt aus dem Vorjahr, das 2022 fortgesetzt wurde, ist das Projekt **Artenreiche Kulturlandschaft um Mömlingen**. Die Pflegeflächen sind z.T. kleinflächig strukturierte Orchideenstandorte im Wechsel mit großflächigen Streuobstwiesen, die sich auf mehreren Hängen rund um Mömlingen verteilen. In der Präsentation ist beispielhaft das Foto einer artenreichen Magerwiese mit Übergängen zum Magerrasen abgebildet, die jedes Jahr mosaikartig gemäht wird. Diese Art der Pflege bietet während der gesamten Vegetationsperiode einen ausreichenden Blütenreichtum als Nahrungsquelle für Schmetterlinge und andere Insekten und fördert gleichzeitig das Vorkommen verschiedener Orchideenarten sowie Enziane.

Auch die folgenden beiden Projekte sind Projekte aus dem Vorjahr. Das Projekt **Orchideenreiche Magerwiesen in Miltenberg-Breitendiel** ist eines der Ersatzgeldprojekte, bei dem weiterhin aufgrund von großflächigen Freistellungsmaßnahmen Weidenachpflege zur normalen Bewirtschaftung notwendig ist, um langfristig Brombeeren und Gehölze zurückzudrängen. In steilen Bereichen sowie in kleinflächigen Streuobstbereichen kommt ein Bergraktor mit Mulchaufsatz bzw. im Böschungsbereich eine Motorsense zum Einsatz.

Im **NSG Buntsandsteinbrüche Reistenhausen** kommen geschützte Arten wie Uhu und Wanderfalke vor. Die Pflegemaßnahmen im NSG dienen der Lebensraumverbesserung u.a. für die genannten Arten. Um die Streuobstwiesen unterhalb der Buntsandsteinwände zu erhalten und insbesondere Brombeer- und Gehölzaufwuchs zurückzudrängen, sind auch hier weiterhin Pflegemaßnahmen erforderlich.

Im Projektgebiet **Geschützter Landschaftsbestandteil Fechenbachtal** ist im letzten Jahr ein Biber eingezogen, der den Bach aktiv gestaltet und an mehreren Stellen kleinere und größere Dämme gebaut hat. Mit seinen Tätigkeiten schafft er viele neue Strukturen, wie kleinere und größere Stillgewässer. Im Rahmen des Projekts laufen aktuell noch Nachpflegearbeiten der 2019/20 freigestellten Flächen. Langfristig soll das Gebiet in eine geregelte Beweidung überführt werden. Bürgermeister Andreas Freiburg merkt an, dass durch einen Biberdamm aktuell die Gefahr besteht, dass ein Weg überflutet wird und hierfür eine Lösung gefunden werden muss.

An den Seen in Großwallstadt /Niedernberg läuft das Projekt **Sandlebensräume Großwallstadt/ Niedernberg**. Die Böschungen um die Seen müssen regelmäßig freigestellt werden, da sie sonst insbesondere von Robinien komplett überwuchert würden. Für den Artenschutz haben Sandlebensräume deshalb eine besondere Bedeutung, da hier viele spezialisierte Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Die Entbuschungsmaßnahmen müssen jedes Jahr durchgeführt werden, da der Zuwachs der Robinien enorm ist.

Im vergangenen Jahr wurden umfangreiche **Schutzmaßnahmen im Rahmen der Amphibienwanderung** durchgeführt. Auf einer Strecke zwischen Elsenfeld und Hofstetten hat das Staatliche Bauamt einen Schutzzaun zur Verfügung gestellt, der vom LPV aufgebaut und vom Bund Naturschutz betreut wurde. Für die Feuersalamander in der Seltenbachschlucht in Klingenberg wurde vom LPV ein neuer Schutzzaun angeschafft. Bei der Unterhaltung des Zauns unterstützt die Bergwacht. Ein weiterer Zaun wurde wie auch schon in den vergangenen Jahren im Ohrnbachtal aufgestellt. Hier ist keine Absammlung erforderlich, da die Zäune lediglich dazu dienen, die Tiere zu den vorhandenen Amphibientunneln zu führen.

Für das Projekt **Terrassensteillagen „Schlossberg“ und „Hochberg“** in Klingenberg und Erlenbach wurde im vergangenen Jahr ein neuer Förderantrag gestellt. Die Maßnahmen dienen dem Erhalt dieser einzigartigen Kulturlandschaft mit den naturschutzfachlich wertvollen Trockenmauerlebensräumen. Die Arbeiten in den terrasierten Steillagen sind jedoch nur in mühevoller Handarbeit zu leisten.

2022 wurde nach einjähriger Pause wieder die **Obstbaumpflanzaktion** durchgeführt. Im Rahmen der Obstbaumpflanzaktion werden Privatpersonen und Organisationen bei der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen im gesamten Landkreis Miltenberg unterstützt. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der Obstbaumpflanzaktion 272 Bäume an über 30 Abnehmer verteilt.

2022 wurden außerdem noch folgende Kleinstmaßnahmen, d.h. Maßnahmen mit einem Volumen von bis zu 2.500 €, mit Mitteln der Naturschutzbehörde umgesetzt:

- **Pflegemaßnahmen im NSG "Feuchtwiesen im Sulzbachtal"**
Hierbei handelt es sich um Orchideenwiesen, die jährlich 2x gemäht werden müssen. Der Grünschnitt kann nicht als Futter verwertet werden, muss aber von der Fläche abgefahren und entsorgt werden.
- **Pflegemaßnahmen im GLB Weibling in Kleinwallstadt**
Die Flächen dürfen lt. GLB-VO erst im September gemäht werden. Ausgewählte Bereiche bleiben stehen.
- **Artenhilfsmaßnahmen in Erlenbach: Sandböschung Erlenbach und Spiranthes-Standort Mechenhard**
Die Flächen werden mehrmals abschnittsweise gemäht, um Problemarten entgegenzuwirken und die gewünschten Arten zu fördern.
- **GLB Feuchtwiesen im Ottorfzeller Weg**
Ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil, in dem sich der Biber wohlfühlt. Durch den Schneebruch im vergangenen April sind mehrere Bäume und Sträucher zusammengebrochen. Damit die Fläche weiterhin bewirtschaftet werden kann und ihrem Charakter als artenreiche Nasswiese behält, waren dementsprechend Aufräumarbeiten erforderlich.
- **Artenhilfsmaßnahmen Orchideen Eichenbühl, Eschau, Großheubach, Kleinwallstadt und Wörth**
Hierbei handelt es sich um mehrere Orchideenstandorte, die bei fehlender Bewirtschaftung verbuschen würden. Zum Erhalt der Orchideen werden diese Flächen gemäht – in vielen Bereichen ist das aufgrund von Terrassen oder anderer Hindernisse nur in Handarbeit möglich.

Weitere aktuell laufende Projekte:

- Wiederherstellung der Streuobstlandschaft auf den ehemaligen terrassierten Weinberglagen am Weilbachkopf
- Pflege ausgewählter Streuobstflächen zum Schutz des Steinkauz
- Glücksspirale-Projekt 2023 „Machbarkeitsstudie zur Mistelbekämpfung im Landkreis Miltenberg“

Manfred Knippel berichtet vor dem Hintergrund des Glücksspirale-Projekts über die Situation der Streuobstbestände im Landkreis: Die Laubholzmistel breitet sich im Landkreis Miltenberg immer mehr aus und stellt mittlerweile eine große Bedrohung für viele Streuobstgebiete dar. Ziel des Projektes ist es, sich einen Überblick über die Befallsintensität zu verschaffen, um daraus dann konkrete Bekämpfungsmaßnahmen abzuleiten. Hierfür wird im ersten Schritt in ausgewählten Untersuchungsgebieten mittels Transektkartierung der Anteil befallener Bäume erfasst. Mittlerweile sind fast alle Kartiererergebnisse eingetroffen. Eine erste Analyse ergibt, dass die Situation sehr besorgniserregend ist: von über 8.000 erfassten Bäumen sind rund ein Drittel befallen. In einigen Gebieten liegt der Mistelbefall sogar über 80 %.

Tatsache ist, dass der Landschaftspflegeverband nicht in der Lage sein wird, alle Flächen im erforderlichen Zeitrahmen zu bearbeiten - dafür ist der Umfang einfach zu groß. Dementsprechend müssen Prioritäten bei der Pflege gesetzt werden und alle möglichen Kräfte mobilisiert werden (z.B. Obst- und Gartenbauvereine). Bei einigen Gebieten, in denen eine dauerhafte Pflege offenbar nicht gewährleistet werden kann, ist deshalb ernsthaft zu hinterfragen, ob die verfügbaren Kapazitäten an anderer Stelle nicht besser eingesetzt wären. Denn die Kapazitäten bei den Obstbaumpflegerinnen, in der Verwaltung (Antragsstellung und Koordination) und der anschließenden Folgenutzung/pflege sind der begrenzende Faktor.

Ein langfristiger Erhalt der Streuobstbestände kann letztlich nur mit dem Einsatz der Eigentümer und Pächter der Flächen gelingen. Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts ist deshalb die Öffentlichkeitsarbeit. Es wurde eine Info-Broschüre gedruckt, die mittlerweile in fast allen Rathäusern und an vielen weiteren Stellen ausliegt. Im Spätwinter wurden zwei kostenlose Mistelschnittkurse im nördlichen Landkreis durchgeführt, weitere vier Kurse folgen gegen Ende des Jahres voraussichtlich in Kirchzell, Weilbach, Faulbach und ein weiterer Kurs in der Mitte des Landkreises.

Ein Arbeitsschwerpunkt des Landschaftspflegeverbandes ist auch weiterhin der Erhalt und die Förderung der Streuobstwiesen. Durch den im Oktober 2021 auf Landesebene geschlossenen Streuobstpakt ist die Aufmerksamkeit für das Thema Streuobst in der Bevölkerung zusätzlich gewachsen. Um den Anforderungen des Streuobstpaktes gerecht zu werden, veranstaltet der Landschaftspflegeverband seit Juni 2022 gemeinsam mit dem Naturpark Spessart und der Streuobstberaterin für den Landkreis Miltenberg Linda Sedelmayer einen Runden Tisch zum Thema Streuobst. Der Runde Tisch dient insbesondere der Vernetzung und Information der Akteure im Bereich Streuobst. Aktuell wird der Runde Tisch im Rahmen von Arbeitsgruppen fortgeführt, die sich mit den drei Schwerpunktthemen: Maßnahmen am Baum, Verwertung und Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung auseinandersetzen.

Ein wichtiger Baustein zum Erhalt der Streuobstwiesen im Landkreis stellt der Ausbildungslehrgang zum **zertifizierten Landschaftsobstbaumpfleger** des LPV dar. Das Kursprogramm ging im November 2022 in die elfte Staffel in Folge. Obstbaumschnittkurse sind derzeit stark nachgefragt, so dass das aktuelle Kursprogramm ausgebucht ist. Im Dezember 2022 konnten 17 Teilnehmer die Prüfung erfolgreich absolvieren.

Eugen Reinhart regt zur Förderung des Verständnisses für Natur und Landwirtschaft in der jüngeren Bevölkerung an, mehr Umweltbildungsprojekte durchzuführen. Mit dem Erlebnisbauernhof bietet sein Betrieb schon entsprechende Programme an, um das Naturbewusstsein zu fördern. Ein wichtiger Punkt sei zudem die Schulung der Lehrer, die als Multiplikatoren eine wichtige Aufgabe haben. Eberhard Heider ergänzt, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ebenfalls entsprechende Schulungen anbietet, die Resonanz fällt jedoch eher zurückhaltend aus. Steffen Scharrer ergänzt, dass für die Schulung der Lehrer eine Registrierung des Schulungsangebots über das Fortbildungsportal FIBS erforderlich ist, damit die Lehrer sich diese anrechnen lassen können.

Jochen Herberich stellt eine Rückfrage zur Förderung der Pflanzung von Streuobstbäumen auf KULAP-Flächen. Die Geschäftsführung des LPV erläutert, dass die Förderung wie bisher über die Obstbaumpflanzaktion des LPV wegen der strikten Trennung zwischen Maßnahmen des Landwirtschafts- und des Umweltministeriums zukünftig nicht mehr über LNPR möglich ist. Auf KULAP-Flächen kann über das Programm „Streuobst für alle“ (Antrag über Amt für ländliche Entwicklung) gepflanzt werden. In diesem Programm tritt der LPV bisher nicht als Antragsteller auf, da nur der Baum nicht jedoch Pfahl, Strick, Wühlmauskorb und Verbisschutz gefördert werden. Julian Bruhn ergänzt, dass es – im Gegensatz zur Förderung über LNPR - beim Programm „Streuobst für alle“ keine Personalkostenpauschale gibt, mit der ein Teil des Aufwands der Antragsstellung gedeckt werden kann. Im Rahmen der Obstbaumpflanzaktion des LPV werden die Flächen, auf denen gepflanzt werden soll, vorab auf ihre Eignung geprüft. Diese Qualitätssicherung kann über Streuobst für alle nicht im selben Umfang gewährleistet werden.

Eugen Reinhart merkt an, dass es oft eine negative Grundstimmung gegenüber Landwirten gibt und erhofft sich, dass bei künftigen gemeinsamen Vorhaben alle Beteiligten unvoreingenommen in die Gespräche gehen.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich im Namen des Vorstands und der Geschäftsführung bei den Kommunen, Landwirten, Kleinunternehmern und Ehrenamtlichen für ihre hervorragende Arbeit und Unterstützung im letzten Jahr. Ihr Wirken ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den sichtbaren Erfolg der vielfältigen Landschaftspflegeprojekte im Landkreis Miltenberg. Der erste Vorsitzende appelliert nochmal an alle Mitglieder, Werbung für die aktive Mitarbeit in der Landschaftspflege zu machen. Insbesondere für Handarbeit bspw. in den Steillagen, in denen kein schweres Gerät genutzt werden kann, ist dringend Unterstützung durch weitere Personen gefragt. Er bittet die Mitglieder darum, auch weiterhin die Arbeit des Verbandes tatkräftig zu unterstützen.

TOP 4: Kassenbericht 2022

Michael Bein gibt zunächst einen Überblick über den aktuellen Mitgliederstand:

- 1 Landkreis
- 29 Kommunen
- 5 Verbände (Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd)
- 36 Einzelmitglieder

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Einzelmitglied dazugekommen.

Michael Bein erläutert im Kassenbericht die Einnahmen und Ausgaben des Landschaftspflegeverbandes Miltenberg für das Jahr 2022.

Haushaltsjahr 2022

	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
Beitrag	79.856,80 €	926,57 €	78.930,23 €
Spende			0,00 €
Ersatzgelder: Grunderwerb	29.541,35 €	4.032,91 €	25.508,44 €
- Projekt Biberlebensraum			0,00 €
- Projekt Mömlingen			0,00 €
- Projekt Orchideen Eschau			0,00 €
- Projekt NSG Aubachtal	3.253,51 €	3.253,51 €	0,00 €
- Projekt NSG Grohberg	26.287,84 €	779,40 €	25.508,44 €
- Grunderwerb Laubfroschbiotop			0,00 €
Naturschutz	114.767,91 €	85.049,89 €	29.718,02 €
- Landschaftspflege	80.657,54 €	56.019,27 €	24.638,27 €
- Kleinstmaßnahmen	18.480,37 €	18.300,37 €	180,00 €
- Obstbaumschnittkurse	15.630,00 €	9.743,00 €	5.887,00 €
- Ausgleichsflächen		987,25 €	-987,25 €
Geschäftsführung	17.923,82 €	165.738,92 €	-147.815,10 €
- Büro		1.773,49 €	-1.773,49 €
- Personalkosten	300,00 €	132.948,50 €	-132.648,50 €
- Literatur		42,45 €	-42,45 €
- Fortbildung/Dienstreisen	120,00 €	1.732,70 €	-1.612,70 €
- Raumkosten	302,82 €	7.120,99 €	-6.818,17 €
- IT und Kommunikation	99,00 €	3.111,16 €	-3.012,16 €
- Zinsen/Kontoführung	2,00 €	260,79 €	-258,79 €
- Kfz.-Kosten	17.100,00 €	18.709,82 €	-1.609,82 €
- Versicherungen		39,02 €	-39,02 €
Grund und Boden	4,50 €	270,44 €	-265,94 €
- Gebühren (Grundsteuer)	4,50 €	270,44 €	-265,94 €
- Berufsgenossenschaft (Kauffläche)			0,00 €
	242.094,38 €	256.018,73 €	-13.924,35 €

Kontostände

Kontostand	01.01.2022	31.12.2022	Differenz	Aktueller Kontostand
Girokonto Sparkasse	22.626,88 €	19.487,83 €	- 3.139,05 €	12.130,11 €
S-Cash	100.000,00 €	89.999,15 €	- 10.000,85 €	32.008,33 €
Gehaltskonto 501259352	2.329,05 €	2.615,85 €	+ 286,80 €	11.935,41 €
Girokonto RV-Bank	6.354,42 €	5.283,17 €	- 1.071,25 €	12.130,11 €
Summe	131.310,35 €	117.386,00 €	- 13.924,35 €	62.245,15 €

Das Guthaben auf den beiden Girokonten und dem Gehaltskonto dienen zur Deckung der laufenden Kosten.

Das S-Cash Konto dient als Rücklagenkonto zur Finanzierung der Personalkosten und der Vorfinanzierung von Pflegemaßnahmen.

Jochen Herberich fragt nach, wie es beim Punkt Kfz.-Kosten zu Einnahmen in Höhe von 17.100,00 € kommen konnte. Dieser Betrag resultiert aus dem vereinbarten Sachkostenzuschuss des Landkreises für die Neuanschaffung des Dienstwagens.

In den Fördertöpfen stehen zurzeit ausreichend Mittel zur Verfügung, jedoch finden sich insbesondere für Maßnahmen, die in Handarbeit geleistet werden müssen, nicht ausreichend Landwirte, um alle anfallenden Arbeiten umzusetzen. Er appelliert an die Bürgermeister, bei der Suche nach Personal für die Landschaftspflege behilflich zu sein.

TOP 5: Entlastung des Vorstandes

Da die Kassenprüfer für die Mitgliederversammlung entschuldigt sind, übernimmt Ludwig Seuffert stellvertretend den Bericht der Kassenprüfung:

Rudi Schreck und Andreas Fath-Halbig haben am 23.01.2023 die Kasse des Vereins geprüft. Sie bestätigen in ihrem Prüfbericht eine einwandfreie und übersichtliche Kassenführung. Im Rahmen der Prüfung wurden sämtliche Rechnungen mit den Kontoauszügen verglichen. Sie bescheinigen eine ordnungsgemäße und übersichtliche Beleg- und Kassenführung.

Dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters wird ohne Gegenstimmen entsprochen.

Michael Schwing hinterfragt den Begriff „Rückstellungen“ im Zusammenhang mit Personalkosten. Der Begriff sei irreführend, da es sich bei Personalkosten um vorhersehbare Kosten handle. Manfred Knippel begründet die Formulierung mit dem Vereinsrecht. Die Geschäftsführung wird die Begrifflichkeiten nochmal prüfen und ggf. zukünftig anpassen.

Beschluss:

Für Personalkosten für das folgende Jahr werden Rückstellungen in Höhe von 60.000 € gebildet.

Für die Vorfinanzierung von Landschaftspflegemaßnahmen werden Rückstellungen in Höhe von 30.000 € gebildet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 6: Satzungsänderung

Wie bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt, hat die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorstand eine Satzungsänderung vorbereitet. Die Satzungsänderung dient dazu, fehlende Punkte der Mustersatzung des DVL von 2020 zu ergänzen und nicht mehr gültige Punkte zu entfernen.

§ 2 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes *und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Aufgaben verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

- (2) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Personen begünstigt werden.

§ 3 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 3

Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Er trägt zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen im Landkreis Miltenberg bei. *Der Satzungszweck wird im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde insbesondere verwirklicht durch:*

- a) *Sicherung wertvoller Landschaftsteile durch Erwerb, Pacht oder sonstige zivilrechtliche Maßnahmen,*
- b) *Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung*
- c) *Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum*
- d) *Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren*
- e) *Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen*
- f) *Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung*
- g) *Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft*
- h) *Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern*
- i) *Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen*
- j) *Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz*
- k) *Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie*

Dazu berät informiert und unterstützt der Verein Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der

Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

- (2) *Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LPV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.*
- (3) *Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.*

§ 4 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 4 Mitglieder

- (1) *Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.*
- (2) *Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.*
- (3) *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.*
- (4) *Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.*
- (5) *Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.*
- (6) *Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.*
- (7) *Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.*

- (8) Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert in einer Beitragssatzung zu regeln. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der Fachbeirat (§ 8)

§ 6 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit *aller abgegebenen Stimmen*. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Änderung der Vereinssatzung
 - e) Entgegennahme des *Jahresabschlusses und Geschäftsberichts*
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - g) Bestellung der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge

- i) *Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*
 - j) *Auflösung des Vereins*
 - k) *Alle Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden.*
- (5) *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.*
- (6) *Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt*
- (7) *Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.*
- (8) *Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen*
- (9) *Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.*
- (10) *Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.*

§ 7 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 7

Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.*

Dem Vorstand sollen zu gleichen Teilen (in Drittelparität) angehören:

- a) *Vertretern der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises*
- b) *Vertretern von Naturschutzverbänden, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen*
- c) *Vertretern von Land- und Forstwirtschaft.*

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes. *Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.*

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie keine laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung darstellen oder nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel*
 - b) Beschluss über die Mitgliedschaft*
 - c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern*
 - d) Berufung der Mitglieder des Fachbeirats*
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter*
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes*
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung*
 - h) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.*
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. *Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.* Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) *Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.*
- (5) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.
- (6) *Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen Fachbeirat und*

Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich

§ 8 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 8

Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes *und der Mitgliederversammlung* wird ein Fachbeirat gebildet. *Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.*

(2) *Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:*

a) Naturschutz,

b) Landwirtschaft,

c) Forst,

d) Wasserwirtschaft,

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) *Der Fachbeirat wird zur Mitgliederversammlung und mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung eingeladen. Die Mitglieder des Fachbeirates üben beratende Funktion aus.*

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.

(5) *Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen.*

(6) *Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.*

§ 9 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 9

Geschäftsführung

(1) *Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.*

- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 11
Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für Leistungen, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Verband hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 12 soll nachfolgenden Wortlaut haben:

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Miltenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 3 (Satz 1) genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.

§ 13 soll neu aufgenommen werden:

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 soll neu aufgenommen werden:

§ 14 Kassenwesen

- (1) *Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen*
- (2) *Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre zu wählen sind.*

§ 15 soll neu aufgenommen werden:

§ 15 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16 soll neu aufgenommen werden:

§ 16 Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.

Beschluss:

Die Mitgliedsversammlung beschließt die Satzungsänderung mit Wirkung zum 19.04.2023.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 7: Einführung einer Beitragssatzung

Seit der Umstrukturierung im Oktober 2021 ist der LPV mit zwei neuen Mitarbeitern vom Landratsamt personell und räumlich losgelöst. Durch diese Umstrukturierung fallen erheblich höhere Kosten für den LPV an (Personalkosten sowie Sachaufwendungen für Arbeitsmittel, Miete, Fahrzeugnutzung und -instandhaltung etc.). Diese müssen über den Mitgliedsbeitrag finanziert werden. Aufgrund der Kostenerhöhung wurde der Beitrag des LPV bereits im Jahr 2021 angehoben, und zwar zu gleichen Teilen sowohl für den Landkreis als auch für die Gemeinden. Zum damaligen Zeitpunkt konnte man die anfallenden Kosten noch nicht genau beziffern. Nach rund einem Jahr Geschäftsbetrieb stellte sich jetzt heraus, dass die im Jahr 2021 beschlossene Beitragserhöhung nicht ausreicht, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Nach Auskunft des Dachverbands der Landschaftspflegeverbände (DVL) ist es gängige Praxis, dass die Landkreise einen höheren Beitrag entrichten als die Gemeinden. Im Landkreis Miltenberg kommt als Besonderheit noch hinzu, dass der LPV für den Landkreis Flächen erwirbt und diese pflegt.

Der Beitrag soll zukünftig über eine Beitragssatzung geregelt werden. Die Beitragssatzung wurde den Mitgliedern ebenfalls vorab zur Verfügung gestellt. Die Beitragssatzung wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Darin sind die Beiträge wie folgt gestaffelt:

- für Gemeinden: 0,30 €/Einwohner
- für den Landkreis: 0,90 €/Einwohner
- für Verbände: 200 €
- für natürliche Personen: 30 €

Grundlage für Einwohnerbezogene Mitgliedsbeiträge ist die Einwohnerzahl des 30. Juni des Vorjahres.

Beschluss:

Die Mitgliedsversammlung beschließt die Beitragssatzung in der vorliegenden Fassung. Sie gilt ab dem Geschäftsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

TOP 8: Information über Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen und der in der Satzung festgelegten Aufgaben gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Entscheidungsfindung, die Arbeitsweise, die Durchführung von Sitzungen der Organe des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung, ggf. Fachbeirat) und die Funktionsweise der Geschäftsstelle, soweit in der Satzung des Vereins nicht geregelt. Die Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung und dient dazu, die Abläufe transparenter und besser nachvollziehbar zu gestalten. Die Geschäftsordnung wurde den Mitgliedern ebenfalls vorab zur Kenntnis zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsordnung (GO) orientiert sich im Wesentlichen an einem Muster für GOs des Dachverbands.

Die Geschäftsordnung wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Thomas Münig regt eine redaktionelle Änderung unter § 1 Nr. 6 an: „Die Niederschrift ist **den jeweiligen Gremiumsmitgliedern...**“

Die Mitgliederversammlung nimmt die neue Geschäftsordnung zur Kenntnis.

TOP 9: Wünsche und Anregungen

Eberhard Heider berichtet, dass die Eheleute Behl ihr Geschäft Frankenfrucht in Miltenberg-Schippach, u. a. mit Obstannahmestelle, aufgeben werden. Er hofft, dass sich hierfür eine Nachfolge findet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich der Vorsitzende Jens Marco Scherf für die rege Teilnahme und beschließt die Mitgliederversammlung um 11:16 Uhr.

Miltenberg, den 19.04.2023


Jens Marco Scherf
1. Vorsitzender


Manfred Knippel
Protokollführer